

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat die folgende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Deutsch Evern auf der 18. Sitzung des Gemeinderates (2016-2021) am 08.07.2020 beschlossen.

§1 Vorbemerkung

- (1) Im Bereich der Samtgemeinde Ilmenau befinden sich Vereine, Verbände und Organisationen, die in ihrem Bereich Jugendarbeiten/Jugendangebote und Jugendfahrten durchführen. Die Gemeinde Deutsch Evern hat das Ziel, die Jugendarbeit/Jugendangebote und Jugendfahrten zu fördern.
- (2) Die Gemeinde Deutsch Evern gewährt einen jährlichen Betrag in Anlehnung des in dem für das geltende Jahr im Haushalt festgesetzten Betrages. Dieser Betrag kann sich jährlich ändern. Zu Beginn dieser Richtlinie wurde ein Betrag in Höhe von 2.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.
- (3) Ausgeschlossen von dieser Richtlinie sind folgende Institutionen: Feuerwehr, Kirche, Kindertagesstätten und Jugendzentrum.

§ 2 Fördervoraussetzung und Verteilung

- (1) Die Bezuschussung richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Deutsch Evern haben.
- (2) Antragsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Organisationen, welche in der Samtgemeinde Ilmenau ansässig sind.
- (3) Dem Antrag ist ein Nachweis der Kinder / Jugendlichen mit Angabe, des Namens, Vornamens, Geburtstages und Anschrift beizufügen.
- (4) Doppelmeldungen von Kindern / Jugendlichen, welche z.B. verschiedenen Vereinen, Verbänden und Organisationen aktiv sind, sind möglich.
- (5) Die Anträge sind jährlich zum Stichtag 30.06. bei der Gemeinde Deutsch Evern einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Verteilung des im Haushalt festgesetzten Betrages wird prozentual anhand der eingereichten Anträge und der damit verbundenen Anzahl der Kinder / Jugendlichen für das jeweilige Angebot vorgenommen.

§ 3 Sonstiges

- (1) Die Entscheidung über die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie trifft die Verwaltung der Gemeinde Deutsch Evern. In Zweifelsfällen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.
- (2) Es handelt sich bei der Gewährung dieser Zuwendungen um freiwillige Leistungen der Gemeinde Deutsch Evern. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung von entsprechenden Zuwendungen besteht nicht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Deutsch Evern, den 08.07.2020

Gemeinde Deutsch Evern

David Abendroth
(Gemeindedirektor)